Tagesordnung

der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am Montag, 8. Februar 2010, 18.00 Uhr, kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil:

- 1. Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen (AWP) Teilplan Siedlungsabfälle
- 2. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 18.01.2010 gem. § 5 GeschO: Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
- 3. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.01.2010 gem. § 5 GeschO: Radwege rund um die Selfkantbahn
- 4. Neubau einer Kreisstraße "EK 13 / EK 17" als Ortsumgehung von Gangelt
- 5. Neubau einer Kreisstraße "EK 17" als Ortsumgehung von Vinteln (Gemeinde Gangelt)
- **6.** MultiBus Organisatorische Anpassungen aufgrund starker Nachfrage
- **7.** Bericht der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil:

- **8.** Vertragsangelegenheiten
- **9.** Konzept zur Entwicklung der westEnergie und Verkehr GmbH Verkehrssparte im Zeitraum 2010 bis 2015
- **10.** Vergabe eines Auftrages über Oberbodenarbeiten für den Neubau der Kreisstraße EK 5 im Bereich der Brückenbauwerke Haaren, Kirchhoven und Heinsberg (I. und II. Bauabschnitt)
- 11. Abschluss von Vereinbarungen mit der Flurbereinigungsbehörde über den zweckgebundenen Grunderwerb für die Realisierung der Kreisstraßenbauvorhaben "EK 17" (Ortsumgehung Vinteln, Gemeinde Gangelt) und "EK 13 / 17" (Ortsumgehung Gangelt)
- 12. Bericht der Verwaltung

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 8. Februar 2010

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1:

Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen (AWP) - Teilplan Siedlungsabfälle

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Juni 2009
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	8. Februar 2010

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 19.05.2009 (TOP 5) hat die Verwaltung darüber berichtet, dass der Entwurf des AWP in der Fassung vom 16.03.2009 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vorliegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde dem Kreis Heinsberg die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Verkehr in der Sitzung am 23.06.2009 (TOP 3) wurde eine der Landesplanung zustimmende Stellungnahme des Kreises Heinsberg ins Verfahren eingebracht. In der Sitzung vom 23.06.2009 nahm die Verwaltung ausführlich Stellung zu den Feststellungen und Zielen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes.

Der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben deutlich gemacht, dass sie die im ersten Entwurf des AWP vom März 2009 festgeschriebenen Ziele (Ziffer 1.5 und 3) uneingeschränkt begrüßen. Der Kreis Heinsberg hat im Sinne der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg ein besonderes Interesse an einem Wegfall des Zuweisungszwanges im Hinblick auf eine wettbewerbsgerechte Marktöffnung und die damit zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Müllgebühren.

Auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln 2004 – Teilplan Siedlungsabfälle – und der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit vom 16.12.2004 (wie auch bereits bei der vorherigen Abfallwirtschaftsplanung von 1999) unterliegt der Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hinsichtlich der Abfälle zur Beseitigung (kommunaler Restmüll) der Zuweisung zur Müllverbrennungsanlage Weisweiler.

Das durch die Änderung des Landesabfallgesetzes verbundene Ziel des "Hochzonens" der Abfallwirtschaftsplanung auf die Landesebene soll die Abfallwirtschaft des Landes harmonisieren. Wesentlicher Bestandteil dieser Harmonisierung ist die Aufhebung der nur noch in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln bestehenden Zuweisungszwänge zu bestimmten

Müllverbrennungsanlagen. Hintergrund ist die auch im AWP-Entwurf niedergelegte Erkenntnis, dass zum einen vergleichbare Zuweisungszwänge in den drei anderen Regierungsbezirken (aber auch in anderen Bundesländern) nicht bestehen, wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, ausreichende Verbrennungskapazitäten landesweit zur Verfügung stehen und die Erfahrung aus den drei östlichen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens zeigt, dass die Entsorgungssicherheit ohne Zuweisungszwang erfüllt werden kann. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass der mit dem Ende der Deponierung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle im Jahre 2005 kurzzeitig in Bewegung versetzte Entsorgungsmarkt, insbesondere im Bereich der gewerblichen Entsorgungswirtschaft, sich wieder beruhigt hat und zur Normalität zurückgekehrt ist.

Der Kreis Heinsberg verfügt über einen im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens geschlossenen Entsorgungsvertrag. Zur Sicherung der Entsorgung ist in absehbarer Zeit eine erneute europaweite Ausschreibung erforderlich. Die Vorbereitungen zu einer neuen Ausschreibung laufen bereits. Derzeit entfallen bei der Restmüllentsorgung über 90 % der Gesamtkosten (ohne Sammlungskosten der Städte und Gemeinden) auf den reinen Verbrennungspreis. Eine sinnvolle Vergabe eines Entsorgungsauftrages auf der Grundlage des freien Wettbewerbs hängt demnach wesentlich davon ab, dass die in Frage kommenden Bieter sich hinsichtlich der Entsorgung der Beseitigungsabfälle verschiedener Entsorgungsanlagen bedienen können. Die zwingende Zuweisung zu einer speziellen Müllverbrennungsanlage schränkt die Zahl potenzieller Bieter von vorneherein ein und bietet den Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Heinsberg somit nicht die Aussicht auf einen wirtschaftlichen Vertragsabschluss. Die Beibehaltung eines Zuweisungszwanges wäre im Gegenteil eine Form von innovationsfeindlichem, nicht zeitgemäßem Monopolismus und Protektionismus.

Die Verbrennungskapazitäten werden außerhalb des Zuweisungszwanges zu regelmäßig sehr günstigen Konditionen am "freien Markt" angeboten. Hiervon profitieren derzeit einzig die Besitzer und Entsorger gewerblicher Abfälle. Dieser Umstand wird durch die Entwicklung unterstützt, dass auch die Müllverbrennungsanlagen den so genannten Verwerter-Status besitzen, so dass faktisch nur noch die privaten Haushalte ihren Restmüll "zur Beseitigung" der Müllverbrennung zuführen, während der Restmüll gewerblicher Herkunft nicht nur der kommunalen Überlassungspflicht entzogen ist, sondern sich vollkommen uneingeschränkt unter den Bedingungen des freien Waren- und Güterverkehrs in Europa der günstigsten Entsorgungsmöglichkeit – Verbrennung zur (energetischen) Verwertung – bedienen kann, aber faktisch gemeinsam mit dem Beseitigungsabfall aus den Haushalten verbrannt wird.

Die Verbrennung der Restabfälle in Weisweiler erfolgt bislang unzweifelhaft qualitativ hochwertig und reibungslos, so dass die zwingend erforderliche Entsorgungssicherheit durchgängig gewährleistet ist. Das Votum für die Abfallwirtschaftsplanung des Landes bedeutet nicht zwingend die Abkehr von der MVA Weisweiler. Diese muss sich aber zukünftig dem Wettbewerb stellen und kann nicht erwarten, Abfälle aus dem Kreis Heinsberg zu konkurrenzlosen, monopolistischen Bedingungen dauerhaft zu erhalten.

Der erste Entwurf des AWP vom März 2009 wurde nicht nur in der Fachöffentlichkeit umfassend hinsichtlich der Auswirkungen, insbesondere für die Gebührenstrukturen, äußerst kontrovers diskutiert. Es wurden intensive Gespräche mit dem MUNLV, aber auch mit Betroffenen MVA-Betreibern und insbesondere mit Vertretern der benachbarten Entsorgungsträger der Entsorgungsregion West (Aachen/Düren) geführt.

Im Zuge dieser Gespräche haben die Vertreter aus Aachen und Düren darauf hingewiesen, dass die MVA Weisweiler einen Bestandsschutz für den gesamten Abschreibungszeitraum (bis 2017)

benötige; erst danach könne man günstigere Verbrennungspreise kalkulieren. Das MUNLV war zwar zu einer Übergangsregelung speziell für die MVA Weisweiler bereit, jedoch nicht bis 2017. Im Ergebnis konnte mit den Kreisen Aachen und Düren sowie der Stadt Aachen (Zweckverband Entsorgungsregion West–ZEW) ein regionaler Konsens hinsichtlich eines Übergangszeitraumes – ohne Neuausschreibung – bis 2013 erzielt werden.

Seit Dezember 2009 ist nun die vor dem Hintergrund der Konsensgespräche geänderte Entwurfsfassung des AWP bekannt. Die Positionen der Kritiker und Befürworter sind in der Vorlage des MUNLV an den Landtag vom 02.12.2009 treffend zusammengefasst (Anlage 1).

In der Entwurfsfassung vom 26.11.2009 hat das MUNLV zwar die grundsätzliche Linie – also die Aufhebung des Zuweisungszwanges – beibehalten, jedoch eine beachtliche Übergangsfrist bis 2013 als Kompromisslösung eingefügt. Die hierbei für den Kreis Heinsberg entscheidende Textpassage lautet (Seite 27/28 des Entwurfes):

"In dem vorgenannten eines kurzfristig auslaufenden Entsorgungsvertrages Einzelfall [Anm.: ... des Ende 2010 auslaufenden Vertrages, Seite 26 des Entwurfes oben] ergibt sich für den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger [Anm.: Kreis Heinsberg] die Verpflichtung, zeitlich begrenzte Übergangslösungen, wie z. B. Vertragsverlängerungen bis Ende 2013, oder Beteiligung an Kooperationen auf freiwilliger Basis zu prüfen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei einem kurzfristig auslaufenden Entsorgungsvertrag ein vertretbarer Übergangszeitraum zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen besteht."

Vor dem Hintergrund der sich aus dieser Formulierung im AWP abzeichnenden Handlungspflicht hat die Verwaltung auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 23.06.2009 (TOP 8) zunächst durch ein "nicht kündigen" die Verlängerung des bestehenden Vertrages bis Ende 2011 veranlasst.

Die Verwaltung hat die überarbeitete Fassung des Entwurfs des AWP vom 26.11.2009 den Kreistagsfraktionen im Vorfeld dieser Sitzung zur Verfügung gestellt. Ein Auszug mit den maßgeblichen Textpassagen über die Ziele der Abfallwirtschaftsplanung (Ziffer 1.5, Seiten 21 bis 28) ist als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem geänderten Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26.11.2009 zuzustimmen.

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 8. Februar 2010

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 18.01.2010 gem. § 5 GeschO: Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	8. Februar 2010	
Kreisausschuss	9. Februar 2010	
Kreistag	18. Februar 2010	

Mit Schreiben vom 18.01.2010 beantragt die Fraktion der CDU im Kreistag nach § 5 der Geschäftsordnung die Beschlussfassung des Kreistages über die Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für die Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg (Anlage 3).

Auf der Grundlage des Antrages der Fraktion der CDU im Kreistag vom 15.05.2008 und des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 03.06.2008 hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 16.12.2008 über eine durchgeführte Organisationsuntersuchung der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg berichtet. Dieser Bericht ist als **Anlage 4** beigefügt.

Über den Antrag ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 8. Februar 2010

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.01.2010 gem. § 5 GeschO:

Radwege rund um die Selfkantbahn

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	8. Februar 2010

Mit Schreiben vom 22.01.2010 beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, dass der Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Thematik Radwege rund um die Selfkantbahn behandeln soll (**Anlage 5**).

Über den Antrag ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 8. Februar 2010

Tagesordnungspunkt 4:

Neubau einer Kreisstraße "EK 13 / EK 17" als Ortsumgehung von Gangelt

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	8. Februar 2010

Im Verkehrsentwicklungskonzept des Kreises Heinsberg für das klassifizierte Straßennetz (Stand der Fortschreibung gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19. Juni 2008) ist u.a. der Neubau einer nördlichen Ortsumgehung der Ortslage Gangelt von der Kreisstraße 5 westlich Gangelt bis zur B 56 östlich Gangelt als "EK 13 / EK 17" aufgeführt. Vor dem Hintergrund, dass die heutige Kreisstraße K 13 (zukünftig K 17) / "Hanxler Straße" in Gangelt eine unmittelbare Zubringerfunktion zu der in Ausführung befindlichen B 56 n bzw. zu der Anschlussstelle nördlich von Vinteln erhält, soll das genannte Neubauvorhaben vornehmlich eine verkehrliche Entlastung der "Hanxler Straße" in Gangelt von heute bereits vorhandenen und für die Zukunft zu erwartenden, noch höheren Verkehrsbelastungen bewirken. Darüber hinaus ist das Vorhaben aber auch geeignet, weitere Straßen in der Ortslage Gangelt vom überörtlichen Durchgangsverkehr zu entlasten.

In der Sitzung am 16. September 2008 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg einstimmig den Beschluss für die Planung einer neuen Kreisstraße "EK 13 / EK 17"" als Ortsumgehung von Gangelt gefasst. Gleichzeitig wurde die Verwaltung mit den notwendigen Maßnahmen zur Erzielung des Baurechts für dieses Vorhaben beauftragt.

Gemäß § 38 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) dürfen Landesstraßen und Kreisstraßen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Zur Ausführung der Vorhaben bedarf es daher einer Planfeststellung. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Zur Durchführung der vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahren sind vom Planungsträger bzw. Antragsteller der Art und dem Umfang des jeweiligen Vorhabens entsprechende Planunterlagen in Form einer Objektplanung und einer darauf aufbauenden landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Verfügung zu stellen. Die Planunterlagen müssen dabei den Entwurfsrichtlinien entsprechen; sie können jeweils nur von einem dazu fachlich qualifizierten Ingenieurbüro erstellt werden.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der Beschlüsse in den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 1. September 2008 und vom 28. Oktober 2008 die Aufträge zur ingenieurmäßigen Objektplanung und landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Neubau der EK 13 / EK 17 (Anlage 6) als Ortsumgehung von Gangelt erteilt.

In der Sitzung werden die erstellten Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung durch die Verwaltung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die vorgestellte ingenieurmäßige Objektplanung und landschaftspflegerische Begleitplanung zum Neubau der EK 13 / EK 17 als Ortsumgehung von Gangelt zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, den diesbezüglichen Antrag auf Planfeststellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, einzureichen.

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 8. Februar 2010

Tagesordnungspunkt 5:

Neubau einer Kreisstraße "EK 17" als Ortsumgehung von Vinteln (Gemeinde Gangelt)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	8. Februar 2010

Im Verkehrsentwicklungskonzept des Kreises Heinsberg für das klassifizierte Straßennetz (Stand der Fortschreibung gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19. Juni 2008) ist u.a. der Neubau einer östlichen Ortsumgehung der Ortslage Vinteln (Gemeinde Gangelt) aufgeführt. Vor dem Hintergrund, dass die heutige Kreisstraße K 13 (zukünftig K 17) in Vinteln eine unmittelbare Zubringerfunktion zu der in Ausführung befindlichen B 56 n bzw. zu der Anschlussstelle nördlich von Vinteln erhält, soll das genannte Neubauvorhaben eine verkehrliche Entlastung der Kreisstraße in Vinteln von heute bereits vorhandenen und für die Zukunft zu erwartenden, noch höheren Verkehrsbelastungen bewirken.

In der Sitzung am 16. September 2008 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg den mehrheitlichen Beschluss für die Planung einer neuen Kreisstraße "EK 17" als Ortsumgehung von Vinteln gefasst. Gleichzeitig wurde die Verwaltung mit den notwendigen Maßnahmen zur Erzielung des Baurechts für dieses Vorhaben beauftragt.

Gemäß § 38 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) dürfen Landesstraßen und Kreisstraßen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Zur Ausführung der Vorhaben bedarf es daher einer Planfeststellung. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Zur Durchführung der vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahren sind vom Planungsträger bzw. Antragsteller der Art und dem Umfang des jeweiligen Vorhabens entsprechende Planunterlagen in Form einer Objektplanung und einer darauf aufbauenden landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Verfügung zu stellen. Die Planunterlagen müssen dabei den Entwurfsrichtlinien entsprechen; sie können jeweils nur von einem dazu fachlich qualifizierten Ingenieurbüro erstellt werden.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der Beschlüsse in den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 1. September 2008 und vom 28. Oktober 2008 die Aufträge zur ingenieurmäßigen Objektplanung und landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Neubau der EK 17 (**Anlage 7**) als Ortsumgehung von Vinteln erteilt.

In der Sitzung werden die erstellten Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung durch die Verwaltung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die vorgestellte ingenieurmäßige Objektplanung und landschaftspflegerische Begleitplanung zum Neubau der EK 17 als Ortsumgehung von Vinteln zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, den diesbezüglichen Antrag auf Planfeststellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, einzureichen.

zur Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr 8. Februar 2010

Tagesordnungspunkt 6:

MultiBus - Organisatorische Anpassungen aufgrund starker Nachfrage

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	8. Februar 2010

In der 23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23. Juni 2009 wurde auf Antrag der CDU-Fraktion die Erweiterung der Bedienzeiten des MultiBusses, dem bedarfsgesteuerten Bussystem des Kreises Heinsberg, kreisweit sowohl von Mo-Fr. 20:00 -22:00 Uhr, als auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bis 22:00 Uhr zum nächsten Fahrplanwechsel am 13.12.2009 beschlossen. Im Gegenzug sollte das Anrufsammeltaxi (AST) im Kreis Heinsberg eingestellt werden. Dem Beschluss waren umfangreiche Beratungen vorausgegangen. Die westEnergie und Verkehr GmbH hatte für unterschiedliche Szenarien Prognoseberechnungen von Nutzen und Kosten angestellt und erläutert.

Seit der Einführung im Dezember 2003 in den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht wurde der MultiBus durch schrittweise Erweiterungen zu einem kreisweit verkehrenden, bedarfsgerechten Anrufbussystem für den Bürger am Wochenende erfolgreich ausgebaut. Bedingung zum weiteren Ausbau war immer eine positive Einschätzung der Wirtschaftlichkeit der umzusetzenden Maßnahme. Um dieses Vorgehen auch weiterhin erfolgreich fortzuführen, sollte die kreisweite Ausdehnung in den Abendstunden mit Augenmaß betrieben werden.

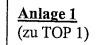
Seit der Umsetzung des Beschlusses zum Fahrplanwechsel am 13.12.2009 ist die Nachfrage beim kreisweit verkehrenden MultiBus nun sprunghaft angestiegen, insbesondere in den Abendstunden. Hierdurch entstanden in einigen Korridoren der MultiBus Bedienung Kapazitätsengpässe, so dass vermehrt Fahrtaufträge nicht bzw. nicht zeitgerecht durchgeführt werden konnten. Der Betreiber, die westEnergie und Verkehr GmbH, hat reagiert und versucht die Engpässe durch EDVtechnische wie auch dispositive Maßnahmen aufzufangen. Es scheint allerdings nach derzeitiger Sachlage fraglich, ob diese Maßnahmen allein ausreichend sind.

Dies veranlasste die Verwaltung gemeinsam mit der westEnergie und Verkehr GmbH, die Anmeldezeiten des Fahrtwunsches im MultiBus zu analysieren und Überlegungen zu Kapazitätserweiterungen einschließlich der entsprechenden Kostenfolgen anzustellen.

In der Sitzung werden dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr die Entwicklung der Fahrgastnachfrage Dezember 2009 und Januar 2010 dargestellt. Des Weiteren werden die durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung sowie die Analyse der Anmeldezeiten des MultiBusses erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschließt, die Anmeldezeiten für den MultiBus von heute 30 Minuten auf 60 Minuten zu verlängern. Des Weiteren wird die Verwaltung ermächtigt, gemeinsam mit der westEnergie und Verkehr GmbH weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des MultiBus-Angebotes zu ergreifen, insbesondere ggf. notwendige Kapazitätserweiterungen bei Fahrzeugen und Personal vorzunehmen.



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Ministenum für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Regina van Dinther Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf



Eckhard Uhlenberg MdL

02 12,2009

Seite 1 von 6

Aktenzeichen IV-3/IV-2-844.00.09 bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold
Telefon 0211 4566-343
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munlv.nrw.de
190-fach

Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Nordrhein-Westfalen wird erstmalig ein einheitlicher landesweiter Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle aufgestellt. Hiermit übersende ich den vom Kabinett am 01 12.2009 beschlossenen Entwurf des Abfallwirtschaftsplans mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform zur Herstellung des Benehmens gemäß § 17 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG).

Ein Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, ist den Mitgliedern der oben genannten Ausschüsse mit Vorlage 14/2608 am 04 05.2009 vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens zugeleitet worden. Dieses wurde am 11 05.2009 durch Veröffentlichung des Entwurfs (Stand: 16.03.2009) im Internet und durch öffentliche Bekanntmachung im Teil III des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen eingeleitet.

Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endete formal am 30.06.2009 Bis zum 20 07.2009 sind rund 160 Stellungnahmen von Kommunen, Abfallentsorgungsverbänden, kommunalen, gemischtwirt-

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 Infoservice 0211 4566-666 poststelle@muniv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz schaftlichen und privaten Entsorgungsunternehmen, den einschlägigen Verbänden, Arbeits- bzw Interessengemeinschaften sowie den Umweltressorts anderer Bundesländer eingegangen. 72 der insgesamt 112 Stellungnahmen, die von Kreisen, Städten und Gemeinden abgegeben wurden, stammen aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln. Die geltenden Abfallwirtschaftspläne für diese Regierungsbezirke sehen verbindliche Zuweisungen der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Beseitigungsanlagen bzw Entsorgungsregionen vor

Alle Stellungnahmen sind ausgewertet und bewertet worden. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans wurde auf dieser Grundlage überarbeitet (erche Anlage 1).



Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken konzentrieren sich im Wesentlichen auf das Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung). Sie betreffen insbesondere die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Beseitigungsanlagen bzw Entsorgungsregionen. Außerdem wird die Vereinbarkeit der Ziele des Abfallwirtschaftsplans mit dem Vergaberecht problematisiert. Des Weiteren wird Konkretisierungs-, Präzisierungsbedarf bezüglich der Rangfolge der Ziele des Abfallwirtschaftsplans sowie des Grundsatzes der Nähe gesehen.

Zur Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen werden gegensätzliche Positionen vertreten.

a) Die Aufhebung der lediglich in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln bestehenden verbindlichen Zuweisungen wird insbesondere von den Kreisen, Städten und Gemeinden begrüßt, die derzeit an bestimmte Hausmüllverbrennungsanlagen gebunden sind, ohne daran beteiligt zu sein. Dem schließen sich u. a. auch der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V (BDE) und der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V (byse) an. Es wird begrüßt, dass die Auf-

hebung verbindlicher Zuweisungen die Handlungs- und Gestaltungsspielräume vergrößert und es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gestattet, die Entsorgung der Siedlungsabfälle durch interkommunale Zusammenarbeit oder Ausschreibungen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Insbesondere werden positive Auswirkungen auf die Abfallgebühren erwartet. Es wird Interesse an einer Zusammenarbeit auf freiwilliger Grundlage z.B. im Wege interkommunaler Kooperationen bekundet. Eine Verlängerung der bestehenden Zuweisungen (Übergangsregelungen) wird dagegen abgelehnt.

b) Für eine Beibehaltung verbindlicher Zuweisungen sprechen sich im Wesentlichen diejenigen Kreise, Städte und Gemeinden ın den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln aus, die eigene Entsorgungsanlagen betreiben oder über Zweckverbände an bestimmte Anlagen angeschlossen sind. Es wird befürchtet, dass der Wegfall verbindlicher Zuweisungen sich nachteilig auf die Auslastungssituation der Hausmüllverbrennungsanlagen und damit mittelbar auf die Abfallgebühren der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auswirken könnte. Dies führe zu einer Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die eigene Behandlungsanlagen betreiben oder über Kooperationen an bestimmte Anlagen gebunden sind. Es wird die Ansicht vertreten, dass durch die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen die Planungs- und Investitionssicherheit in Frage gestellt wird. Es wird Vertrauensschutz für die auf der Grundlage von verbindlichen Zuweisungen getätigten Investitionen reklamiert. Auch wird befürchtet, dass die Aufhebung verbindlicher Zuweisungen möglicherweise den Wegfall der Geschäftsgrundlage für langfristige Entsorgungsverträge bedeuten könne. Außerdem wird die Behauptung aufgestellt, dass durch den Wettbewerb zwischen den Anlagen nach Wegfall verbindlicher Zuweisungen der "Mülltourismus" gefördert wird.

Auf einige zentrale Argumente, die gegen die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen vorgetragen wurden, wird nachfolgend eingegangen.

Die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sind gegenwärtig durch mittel- bis langfristige Verträge bzw. Kooperationsvereinbarungen (2014/2016 bis über 2020 hinaus) an bestimmte Hausmüllverbrennungsanlagen oder mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen gebunden. Diese Verträge bleiben von den Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans unberührt, was im Abfallwirtschaftsplan klargestellt wird.

Den Kreisen und kreisfreien Städten bleiben somit angemessene Übergangszeiträume, um sich auf möglicherweise veränderte Rahmenbedingungen aufgrund der Aufhebung verbindlicher Zuweisungen einzustellen. Übergangsregelungen für die 2014/16 auslaufenden Entsorgungsverträge werden nicht für erforderlich gehalten. Im Übrigen ist der Abfallwirtschaftsplan im Jahr 2014/15 fortzuschreiben. Zeitlich darüber hinausgehende Übergangsregelungen können daher in diesem Plan nicht vorgesehen werden. Für den einzigen kurzfristig (Ende 2010) auslaufenden Entsorgungsvertrag ist zwischen den Betroffenen eine konsensuale Übergangsregelung bis Ende 2013 vereinbart worden.

Vor diesem Hintergrund ist durch die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln nicht mit kurzfristigen, grundlegenden Veränderungen der Mengenströme und Entsorgungswege der behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Auslastung der einzelnen Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen mit behandlungsbedürftigen Siedlungsabfällen werden ebenfalls als gering eingeschätzt. Diese sind in den vergangenen Jahren ausgelastet gewesen.

Die Höhe der Behandlungspreise und **Abfallgebühren** ist von zahlreichen Einflussfaktoren sowie lokalen bzw regionalen Besonderheiten

abhängig. Bei den Preisen für die Behandlung von Siedlungsabfällen in Hausmüllverbrennungsanlagen bestehen große Unterschiede. Sie bewegen sich derzeit in Nordrhein-Westfalen zwischen rund 100 €/Tonne und rund 200 €/Tonne. Für die Zukunft kann von einem insgesamt niedrigeren Preisniveau ausgegangen werden. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die zukünftig die Restabfallbehandlung ausschreiben, dürften von den zwischenzeitlich gesunkenen Behandlungspreisen profitieren. Dies kann sich vorteilhaft auf die Abfallgebühren auswirken. Anlagenbetreiber, deren Auslastung bisher durch verbindliche Zuweisungen gesichert ist, werden sich zukünftig dem Wettbewerb stellen und bei ihrer Preisbildung am Markt orientieren müssen. Sofern ein möglicher Verlust an bisher zugewiesenen Siedlungsabfallmengen nicht kompensiert werden kann, ist eine Erhöhung der Behandlungspreise und mittelbar auch der Abfallgebühren der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht auszuschließen. Sowohl bei der Preisbildung als auch bei der Gebührenkalkulation gibt es jedoch gewisse Spielräume, die im Sinne der Gebührenzahler genutzt werden können. Im Landesdurchschnitt ist daher mittelfristig von einem durch den Fortfall verbindlicher Zuweisungen bedingten positiven Einfluss sowohl auf die Behandlungspreise als auch auf die Abfallgebühren auszugehen.

In Nordrhein-Westfalen ist ein flächendeckendes Netz an Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen vorhanden, das eine entstehungsortnahe Entsorgung ermöglicht. Ersatzbrennstoffkraftwerke spielen in Nordrhein-Westfalen für die Entsorgung behandlungsbedürftiger Siedlungsabfälle kaum eine Rolle. Die Entfernungen, über die Siedlungsabfälle zurzeit transportiert werden, sind in der Regel verhältnismäßig gering. Die Auslastung der Hausmüllverbrennungsanlagen erfolgt weit überwiegend (ca. 90 %) durch nordrhein-westfälische Abfälle. Diese entstehungsortnahe Entsorgung von Siedlungsabfällen wird insbesondere durch regionale Kooperationen und Zweckverbände gewährleistet. Auch die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger, deren Entsorgungsverträge 2014/16 bzw 2018 auslaufen, haben für die Zukunft Interesse an einer entste-

hungsortnahen, regionalen Entsorgung bekundet. Durch die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen ist daher weder mit einer grundlegenden Veränderung der Anzahl der Transporte noch der Transportentfernungen zu rechnen. Die Befürchtung eines zunehmenden "Mülltourismus" durch die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen ist damit unbegründet.

Bei der aufgrund des Beteiligungsverfahrens durchgeführten Überarbeitung ist die grundsätzliche Struktur des Abfallwirtschaftsplans beibehalten worden. Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen das Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung). Dort wird z.B. zur Rangfolge der Ziele des Abfallwirtschaftsplanung). Dort wird z.B. zur Rangfolge der Ziele des Abfallwirtschaftsplanung klargestellt, dass der Entsorgungsautarkie absoluter Vorrang u. a. vor dem Grundsatz der Nähe eingeräumt wird. Der Grundsatz der Nähe wird dahingehend konkretisiert, dass dieser mit anderen Zielen des Landesabfallgesetzes (z.B. Kostengünstigkeit) sowie weiteren bei der Abfallwirtschaftsplanung ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen abzuwägen ist. Zur Umsetzung des Näheprinzips sind weder Beschränkungen auf die jeweils am nächsten gelegene Anlage oder Einzugsgebiete noch verbindliche Zuweisungen zu einer bestimmten Beseitigungsanlage erforderlich.

Die Ziele des Abfallwirtschaftsplans sind mit deutschem und europäischem Vergaberecht vereinbar Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte ausdrücklich vor (siehe § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB). Die Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung) und Kapitel 1.2 (Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte) wurden um entsprechende Hinweise ergänzt.

Mit freundlichen Grüßer

Eckhard Uhlenberg

 $(\cdot \cdot)$

- Entwurf -

Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen

Teilplan Siedlungsabfälle

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

26. November 2009

	14	:	- 1	• -
Inha	altsve	rzei	cnn	IS

l	Grun	dlagen und Ziele der Abfallwirtschaftsplanung1	3
	1.1	Rechtliche Grundlagen und Aufstellungsverfahren 1	3
	1.1.1	Strategische Umweltprüfung (SUP)1	5
	1.1.2	2 Verpackungsabfälle 1	6
	1.2	Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte1	7
	1.3	Geltungsbereich	9
	1.4	Planungszeitraum2	0
	1.5	Ziele der Abfallwirtschaftsplanung2	1
2	Recl	ntlicher Rahmen und Organisation der Siedlungsabfallwirtschaft 2	9
	2.1	Rechtlicher Rahmen der Siedlungsabfallwirtschaft	9
	2.1.	1 Novelle der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL)	0
	2.1.2	2 Grenzüberschreitende Abfallverbringung3	2
	2.2	Organisation der Siedlungsabfallentsorgung3	3
3	Ziele	e der Siedlungsabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen3	16
4	Beit	rag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Ressourcen- und Klimaschutz3	37
5	i Date	engrundlagen4	ŀ 1
6	i Stru	kturdaten Nordrhein-Westfalen	13
7	' Sied	dlungsabfallmengen und -entsorgung4	16
	7.1	Siedlungsabfallmengen	16
	7.2	Siedlungsabfallentsorgung	1 8
	7.2.	1 Entsorgung behandlungsbedürftiger Siedlungsabfälle	49

Inha	ltsverz	zeichnis	5
	7.2.2	2 Deponierung ablagerungsfähiger Siedlungsabfälle	53
8	Prog	nose zur Siedlungsabfallentsorgung	56
8	.1	Prognosegrundlagen und Methodik	56
8	3.2	Prognose der im Jahr 2019/2020 zu entsorgenden Siedlungsabfälle	60
	8.2.1	1 Behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle	62
	8.2.2	2 Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle	63
9	Ents	orgungsinfrastruktur	65
9	9.1	Mechanische Abfallbehandlungsanlagen (Aufbereitungs-, Sortieranlagen)65
ę	9.2	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA)	68
ę	9.3	Hausmüllverbrennungsanlagen (HMV)	70
ę	9.4	Energetische Verwertung von Siedlungsabfällen in Kraftwerken und Zementwerken	73
ę	9.5	Deponien	74
10	Schl	lussfolgerungen zur Entsorgungssicherheit	78
11	Glos	ssar	80
12	Λnh	and	85

1.5 Ziele der Abfallwirtschaftsplanung

In Nordrhein-Westfalen ist die thermische Behandlung der mengenmäßig bedeutendste Entsorgungsweg für behandlungsbedürftige Abfälle. Schon deutlich vor Inkrafttreten des Verbots der Ablagerung behandlungsbedürftiger Abfälle zum 1. Juni 2005 wurden große Teile des nordrhein-westfälischen Siedlungsabfalls in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt. Seit die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle zum 1. Juni 2005 vollständig eingestellt wurde, wird nahezu der gesamte behandlungsbedürftige Siedlungsabfall thermisch behandelt. Der Anteil der mechanisch-biologischen Behandlung ist gering.

Die Hausmüllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen werden zum überwiegenden Teil von Kommunen, kommunalen Entsorgungsgesellschaften oder Stadtwerken bzw. Energieversorgungsunternehmen betrieben. Diese haben frühzeitig die zur Umsetzung der Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Kommunen, die nicht über eigene Behandlungskapazitäten verfügen, haben sich über Beteiligungen, Zweckverbände, Kooperationen sowie Ausschreibungen bzw. Beauftragungen rechtzeitig entsprechende Kontingente in Anlagen Dritter gesichert. An einigen kommunalen Hausmüllverbrennungsanlagen haben sich im Vorfeld des 1. Juni 2005 private Entsorgungsunternehmen beteiligt. Sie tragen durch Akquisition - insbesondere von behandlungsbedürftigen Gewerbeabfällen - zur Auslastung dieser Anlagen bei.

In den 16 nordrhein-westfälischen Hausmüllverbrennungsanlagen sind Behandlungskapazitäten in einer Größenordnung von rd. 6,3 Mio. t/a vorhanden. Damit verfügen allein diese Anlagen über ausreichende Kapazitäten für die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle (siehe Kapitel 10). Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne durch die Bezirksregierungen bestand seinerzeit eine nutzbare Kapazität in Höhe von ca. 5,4 Mio. t/a. Damit war bereits im Jahr 2005 von einer Bedarfssättigung für die Siedlungsabfallentsorgung auszugehen.

Behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle tragen in wesentlichem Umfang zur Auslastung der Hausmüllverbrennungsanlagen bei. Die darüber hinausgehenden Kapazitäten werden für die Entsorgung behandlungsbedürftiger Abfälle genutzt, die aus gewerblichen Herkunftsbereichen stammen. Mit den Abfallverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen verfügt Nordrhein-Westfalen über eine leistungs- und wettbewerbsfähige Infrastruktur für die Entsorgung behandlungsbedürftiger Abfälle.

Angesichts dieser Ausgangssituation wird mit dem Abfallwirtschaftsplan vorrangig das Ziel verfolgt, auch zukünftig die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen im Land selbst zu erreichen. Dadurch sollen die Funktionsfähigkeit der überwiegend in kommunaler Hand befindlichen Entsorgungsinfrastruktur und die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle langfristig gewährleistet werden. Zur Erreichung dieses Ziels wird Vereinbarungen und Kooperationen auf freiwilliger Basis grundsätzlich Vorrang eingeräumt.

Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Lande selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu beseitigen. Im Hinblick auf die novellierte Abfallrahmenrichtlinie und unter Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 5 der EG-Abfallverbringungsverordnung sind Entsorgungsautarkie, -sicherheit und der Grundsatz der Nähe auch für gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung unter Beachtung des europarechtlichen Diskriminierungsverbots anzustreben. Durch Minimierung bzw. Optimierung von Transporten und eine möglichst effiziente Nutzung von Abfällen als Rohstoff- und Energiequelle soll auch für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Siedlungsabfallwirtschaft ihren Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen leistet.

Von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist der Ressourcen- und Klimaschutz bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte zu berücksichtigen. Zur Minimierung der Transportentfernungen sowie von Transporten insgesamt sind Abfälle möglichst entstehungsortnah zu entsorgen. Dabei ist nicht zwingend auf die geografisch am nächsten gelegene Anlage abzustellen. Vielmehr soll die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Entsorgungsautarkie und Nähe, der Gesamtumstände, insbesondere der Anlageninfrastruktur, der Klimabilanz sowie des Grundsatzes der Kostengünstigkeit geeignetste Anlage unter Beachtung der Anforderungen des Vergaberechts gewählt werden.

Soweit nach dem Vergaberecht eine öffentliche Ausschreibung erforderlich wird, sind die Grundsätze der Entsorgungsautarkie, -sicherheit und der Nähe bei der Definition des Auftragsgegenstandes einschließlich technischer Spezifikationen zu berücksichtigen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wird hiermit für die Entsorgung von Siedlungsabfällen eine Vorgabe gemacht, die ihren Spielraum im Falle der Entscheidung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens einschränkt, weil sie eine Abfallbehandlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vorschreiben müssen. Diese Einschränkung steht potentiell in Widerspruch mit dem in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung aller

Wirtschaftsteilnehmer, der in den bundesdeutschen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), etwa in § 97 Abs. 1 GWB, seine Ausprägung erfahren hat.

Demgegenüber stehen die dem europäischen Abfallrecht zu entnehmenden Grundsätze der Entsorgungsautarkie, -sicherheit und Nähe.

Nach der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/12/EG) und der dazu erfolgten Novellierung dieser Richtlinie vom 19. November 2008 (Richtlinie 2008/98/EG) "sollte das oberste Ziel jeder Abfallpolitik darin bestehen, die nachteiligen Auswirkungen der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu minimieren" (Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2008/98/EG) und "jede Regelung der Abfallbewirtschaftung muss als wesentliche Zielsetzung den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt gegen nachteilige Auswirkungen der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen haben" (Erwägungsgrund 2 der Richtlinie 2006/12/EG).

Diese Grundsätze sind im Sinne einer praktischen Konkordanz möglichst weitgehend in Einklang zu bringen. Dem nach dem Gedanken des Vergaberechts zunächst zu erreichenden Ziel der Öffnung des Binnenmarktes und Ermöglichung eines ungehinderten Wettbewerbes innerhalb der Europäischen Union stehen die Artikel 5 und 7 der Richtlinie 2006/12/EG (Abfallrahmenrichtlinie) gegenüber, die eine Verhinderung des Verbringens von Abfällen aus Gründen der Entsorgungsautarkie und damit eine Abweichung vom freien Waren-, Dienstleistungsverkehr in der EU erlauben. Zudem sieht Art. 11 Abs. 1 i) der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrV) vor, dass Mitgliedstaaten gegen die Verbringung von gemischten Siedlungsabfällen Einwände erheben können, ohne dass es hierfür einer näheren Begründung oder weiterer Voraussetzungen im Einzelnen bedarf (siehe Kapitel 2.1.2).

Die nordrhein-westfälische Umweltverwaltung sieht sich der Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit und damit auch der Funktionsfähigkeit der Entsorgungsinfrastruktur mit Blick auf das Wohl und Wehe der Umwelt und der Bevölkerung verpflichtet. Eine räumliche Beschränkung der Entsorgung von Siedlungsabfällen auf innerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen gelegene Anlagen leistet zu der Umsetzung dieser Zielrichtung einen wichtigen Beitrag und eröffnet der Umweltverwaltung die Möglichkeit der Ergreifung effektiver Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet.

Innerhalb des hierdurch gezogenen Gesamtrahmens ist die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer unter Ausschöpfung der durch das GWB, insbesondere durch § 97 Abs. 4 GWB gegebenen Möglichkeiten zu gewährleisten. Nach dieser Vorschrift können für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere auch umweltbezogene Aspekte betreffen und damit die

ausgeschriebene Leistung (Auftragsgegenstand) eingrenzen können. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, neben dem Preis zu gewichtende, umweltbezogene Zuschlagkriterien aufzustellen, sofern die nicht diskriminierend sind und sich unter dem Gesichtspunkt der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 97 Abs. 5 GWB) rechtfertigen lassen.

Die Vergabestellen haben grundsätzlich einen weiten Spielraum sowohl bei der Festlegung solcher Kriterien, als auch bei deren Gewichtung, sofern diese Kriterien mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängen, dem Auftraggeber keine unbeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen, ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags genannt sind und alle wesentlichen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere das Diskriminierungsverbot, beachtet werden (siehe EuGH, Urt. v. 04.12.2003 – Rs. C 448/01).

Den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und Nähe kann außerdem mit den Möglichkeiten der freiwilligen interkommunalen Kooperation Rechnung getragen werden.

Mit dem Abfallwirtschaftsplan wird ferner folgendes Ziel verfolgt: In den Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen sollen in erster Priorität die im Land anfallenden Siedlungsabfälle entsorgt werden. Für die Siedlungsabfallentsorgung nicht benötigte Kapazitäten sollen möglichst für behandlungsbedürftige Gewerbeabfälle aus Nordrhein-Westfalen und für Siedlungsabfälle aus anderen Bundesländern genutzt werden. Dem Prinzip der Nähe entsprechende Importe von Siedlungsabfällen aus anderen europäischen Staaten oder zeitlich befristete Notentsorgungsmaßnahmen können nur dann erfolgen, wenn dadurch die Entsorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen nicht beeinträchtigt wird.

Die derzeit bestehenden Verträge der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über die Entsorgung der ihnen überlassenen Siedlungsabfälle bleiben von den vorgenannten Zielvorgaben unberührt.

Darüber hinaus dient der Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, der Darstellung der derzeitigen Strukturen sowie der zukünftigen Entwicklung der Siedlungsabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen.

Eine Zuweisung zu (einzelnen) Hausmüllverbrennungsanlagen oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen und deren Verbindlichmachung erfolgt nicht. Zur Erreichung des Ziels, die in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle in Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen im Land selbst zu entsorgen, wäre eine solche Vorgehensweise nicht zielführend, da sie auf den Bereich der Abfallbeseitigung beschränkt wäre (siehe § 29 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG).

In der "Konsenserklärung zwischen dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Betreibergesellschaften der Müllverbrennungsanlagen" vom 14. September 2005 wird dokumentiert, dass die von der Vereinbarung erfassten Hausmüllverbrennungsanlagen grundsätzlich in der Lage sind, die Anforderungen an eine energetische Verwertung, die der Europäische Gerichtshof in seinem sogenannten "Luxemburg-Urteil" vom 13.02.2003 (C-458/00) aufgestellt hat, zu erfüllen. Ob es sich konkret um eine energetische Verwertung oder eine Abfallbeseitigung handelt, ist im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenschaften der eingesetzten Abfälle, zu entscheiden.

Die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln haben seinerzeit bestimmte Ausweisungen der von ihnen aufgestellten Abfallwirtschaftspläne für verbindlich erklärt. Die verbindlichen Zuweisungen der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen bzw. Entsorgungsregionen entsprachen dabei überwiegend bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder regionalen Kooperationen.

Durch die verbindliche Zuweisung der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Abfallbeseitigungsanlagen bzw. Entsorgungsregionen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sollte bewirkt werden, dass spätestens mit Auslaufen der Ausnahmefrist der Abfallablagerungsverordnung am 31. Mai 2005 eine Vorbehandlung behandlungsbedürftiger Siedlungsabfälle in den dort jeweils vorgehaltenen Abfallverbrennungsanlagen erfolgt. Auch sollten seinerzeit ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen und eine ausgeglichene Gebührenbelastung erreicht werden.

In den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster dagegen wurde kein entsprechender Handlungsbedarf gesehen. Eine den Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung und den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und Nähe entsprechende Entsorgung behandlungsbedürftiger Abfälle wurde dort durch vertragliche Vereinbarungen und regionale Kooperationen auf freiwilliger Basis erreicht.

Seit der vollständigen Einstellung der Ablagerung behandlungsbedürftiger Abfälle zum 1. Juni 2005 haben sich Ausgangssituation und Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaftsplanung grundlegend verändert. Der gesamte behandlungsbedürftige Siedlungsabfall wird seither thermisch oder mechanisch-biologisch behandelt. Dadurch wurde bestätigt, dass die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die in Nordrhein-Westfalen anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle ausreichend bemessen sind und somit eindeutig Entsorgungssicherheit besteht (siehe Kapitel 10). Darüber hinaus tragen die vorhandenen Behandlungskapazitäten zu einer den Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung entsprechenden Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen bei.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind durch mittel- bis langfristige Verträge bzw. Kooperationsvereinbarungen (2014/16 bis > 2020) an bestimmte Hausmüllverbren-

nungsanlagen und mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen gebunden. Ihnen bleiben somit angemessene Übergangszeiträume, um sich auf mögliche durch die Aufhebung verbindlicher Zuweisungen bedingte Veränderungen einzustellen. Lediglich ein Vertrag läuft Ende 2010 aus.

Die Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Nordrhein-Westfalen sind in den vergangenen Jahren weitgehend ausgelastet gewesen. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassene Abfälle
tragen in sehr unterschiedlichem Umfang zur Auslastung der Anlagen bei. Bei den
Hausmüllverbrennungsanlagen bewegte sich der Anteil der direkt von den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern angelieferten Siedlungsabfälle an der Auslastung der
einzelnen Anlagen im Jahr 2007 zwischen 36 % und 98 %. Für die Siedlungsabfallentsorgung nicht benötigte Kapazitäten werden insbesondere für die Entsorgung akquirierter behandlungsbedürftiger Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen genutzt.

In Nordrhein-Westfalen spielen Ersatzbrennstoffkraftwerke für die Entsorgung behandlungsbedürftiger Siedlungsabfälle kaum eine Rolle. Aufgrund der mittel- bis langfristigen Bindungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen sind auch zukünftig keine grundsätzlichen Veränderungen zu erwarten (siehe auch Kapitel 9.4).

Vor diesem Hintergrund ist durch die Aufhebung verbindlicher Zuweisungen nicht mit kurzfristigen, grundlegenden Veränderungen der Mengenströme und Entsorgungswege bei den behandlungsbedürftigen Siedlungsabfällen zu rechnen. Auch die Auswirkungen auf die Auslastung der einzelnen Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen mit behandlungsbedürftigen Siedlungsabfällen werden als gering eingeschätzt.

Die Preise für die Behandlung von Siedlungsabfällen in Hausmüllverbrennungsanlagen weisen große Unterschiede auf. Derzeit bewegen sie sich in Nordrhein-Westfalen zwischen rund 100 €/t und rund 200 €/t. Für die Zukunft kann von einem insgesamt niedrigeren Preisniveau ausgegangen werden.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die zukünftig Entsorgungsdienstleistungen ausschreiben, dürften von den zwischenzeitlich gesunkenen Behandlungspreisen profitieren. Dies kann sich vorteilhaft auf die Abfallgebühren auswirken.

Anlagenbetreiber, deren Auslastung bisher durch verbindliche Zuweisungen gesichert ist, werden sich zukünftig dem Wettbewerb stellen und bei ihrer Preisbildung am Markt orientieren müssen. Sofern ein möglicher Verlust an bisher zugewiesenen Siedlungsabfallmengen nicht kompensiert werden kann, ist eine Erhöhung der Behandlungspreise und mittelbar auch der Abfallgebühren der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht auszuschließen.

Die Höhe der Behandlungspreise und Abfallgebühren ist von zahlreichen Einflussfaktoren und den jeweiligen lokalen bzw. regionalen Besonderheiten abhängig. Sowohl bei der Preisbildung als auch bei der Gebührenkalkulation gibt es gewisse Spielräume, die im Sinne der Gebührenzahler genutzt werden können. Im Landesdurchschnitt ist daher mittelfristig von einem durch den Fortfall verbindlicher Zuweisungen bedingten positiven Einfluss sowohl auf die Behandlungspreise als auch auf die Abfallgebühren auszugehen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb der Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen wird allein durch die Aufhebung verbindlicher Zuweisungen nicht in Frage gestellt. Anzeichen dafür, dass einzelne Anlagen dadurch akut oder mittelfristig in ihrem Bestand gefährdet werden könnten, sind nicht erkennbar. Auch wird die Entsorgungssicherheit für behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle insgesamt nicht beeinträchtigt.

Durch die Aufhebung verbindlicher Zuweisungen wird auch den Interessen der Selbstverwaltung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Gebot der planerischen Zurückhaltung Rechnung getragen (vgl. BVerwGE 67, 338). Insoweit steht es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch künftig offen, sich der Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. des Zweckverbandes oder der delegierenden Vereinbarung) zu bedienen.

Eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, insbesondere in den Regierungsbezirken mit verbindlichen Zuweisungen, hat sich bereits zu Zweckverbänden (z.B. EKOCity, REK, ZEW) zusammengeschlossen, mit dem Ziel der langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und der Sicherung der Auslastung vorhandener Entsorgungsanlagen. Eine interkommunale Zusammenarbeit bietet sich insbesondere für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger an, die über Behandlungskapazitäten verfügen, die von der ursprünglichen Planung her sowohl auf ihre eigenen als auch auf die Abfallmengen benachbarter Kreise und kreisfreier Städte ausgerichtet sind.

Bis zum Auslaufen der mittelfristigen Entsorgungsverträge in den Jahren 2014/16 bleiben den Anlagenbetreibern noch angemessene Übergangszeiträume, um sich auf möglicherweise veränderte Rahmenbedingungen aufgrund des Fortfalls verbindlicher Zuweisungen einzustellen. Im Übrigen ist der Abfallwirtschaftsplan im Jahr 2014/2015 fortzuschreiben. Übergangsregelungen könnten sich somit lediglich auf den Zeitraum bis zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans beziehen.

In dem vorgenannten Einzelfall eines kurzfristig auslaufenden Entsorgungsvertrages ergibt sich für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verpflichtung, zeitlich begrenzte Übergangslösungen, wie z.B. Vertragsverlängerungen bis Ende 2013, oder die Beteiligung an Kooperationen auf freiwilliger Basis zu prüfen und entsprechende

Maßnahmen umzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei einem kurzfristig auslaufenden Entsorgungsvertrag ein vertretbarer Übergangszeitraum zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen besteht.

Für die Umsetzung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans spielen die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte eine ausschlaggebende Rolle (siehe Kapitel 1.2). Zwischen dem Abfallwirtschaftsplan und den Abfallwirtschaftskonzepten besteht eine Wechselwirkung. Einerseits sind die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen zur Darstellung des Bedarfs auszuwerten (siehe § 29 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG) und für die Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplans auch ausgewertet und berücksichtigt worden. Andererseits ist der Abfallwirtschaftsplan auch ohne eine Verbindlichmachung einzelner Ausweisungen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte zu beachten (siehe § 5 a Abs. 1 Satz 2 LAbfG).

Zur Unterstützung der Umsetzung der Ziele des Abfallwirtschaftsplans können außerdem Maßnahmen zur Beschränkung der grenzüberschreitenden Verbringung von Siedlungsabfällen ergriffen werden (siehe Kapitel 2.1).





CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS Fraktion im Kreistag Heinsberg



CDU-Kreistagsfraktion • Valkenburger Str. 45 • 52525 Heinsberg

An den Landrat des Kreises Heinsberg Herrn Stephan Pusch

im Hause

Geschäftsstelle: Zimmer 117

Telefon: 0 24 52 / 13 - 17 10 Telefax: 0 24 52 / 13 - 17 15

E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 18.01.2010

Antrag gem. § 5 GeschO; Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Sehr geehrter Herr Landrat,

auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 15. Mai 2008 hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 16. Dezember 2008 eine Untersuchung der Organisationsstruktur im Aufgabenbereich Abfallwirtschaft vorgelegt. Die CDU-Fraktion hat sich eingehend mit den Ergebnissen befasst.

Aus Sicht der CDU-Fraktion lässt sich aus der Untersuchung aus einer Reihe gewichtiger Gründe zusammenfassend herleiten, dass vor dem Hintergrund der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft der letzten 10 Jahre eine Optimierung der Organisationsstrukturen in der abfallwirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung sinnvoll ist.

Diese Erkenntnis basiert zuletzt und aktuell auf der von Herrn Landrat Pusch in seiner Rede zur Einbringung des Kreishaushalts am 22. Dezember 2009 geforderte deutliche Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Heinsberg.

Auch die CDU-Fraktion im Kreistag teilt die Einschätzung, dass in diesem Bereich Optimierungsmöglichkeiten genutzt und Einsparpotenziale in den kommenden Jahren gehoben werden können – sofern alle Beteiligten "an einem Strang ziehen". Dies gilt umso mehr in Anbetracht der äußerst angespannten Haushaltslage des Kreises sowie aller Städte und Gemeinden.

Dem Kreis kommt in diesem Zusammenhang naturgemäß kraft seiner Integrations- und Ausgleichsfunktion eine Schlüsselrolle zu.

Die CDU-Fraktion hält es daher für sinnvoll, bei dem Thema der verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit offensiv mit einem organisatorischen Angebot auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuzugehen. Hierbei erscheint das Aufgabenfeld der Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgrund der landesgesetzlich - im übrigen bundesweit **nur** in NRW und Hessen – vorgegebenen und zwischen Kreis, Städten und Gemeinden geteilten Zuständigkeit für Sammlung und Entsorgung des Hausmülls in besonderer Weise geeignet, eine "Pilotfunktion" zu übernehmen.

Nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion bietet sich auf der Grundlage der durch die Verwaltung vorgelegten Untersuchung das Instrument der AÖR für die Umsetzung einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit besonders an.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg möge daher beschließen:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) zum 1. Januar 2011 zwecks Erfüllung von Aufgaben in der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg zu schaffen.
- 2. Die AÖR soll so ausgestaltet werden, dass sie den Belangen einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit in besonderer Weise Rechnung tragen kann und darüber hinaus für mögliche weitere Aufgaben offen ist.

mit freundlichem Gruß

für die CDU Kreistagsfraktion Heinsberg

Norbert Reyans Fraktionsvorsitzender Ausschuss für Umwelt und Verkehr 16. Dezember 2008



......चित्र क्रिया क्रिया क

Organisationsuntersuchung

Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

A Anlass B Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen C Ist-Situation D Organisationsmöglichkeiten E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR F Folgerungen für den Kreis Heinsberg G Zusammenfassung

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

2

Gliederung



- A Anlass
- B Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- C Ist-Situation
- D Organisationsmöglichkeiten
- E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR
- F Folgerungen für den Kreis Heinsberg
- G Zusammenfassung

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

2

A Anlass



- > Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.05.2008
 - 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Organisationsstruktur im Aufgabenbereich Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung konzeptionell zu untersuchen.
 - 2. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung in der heutigen Form (Regiebetrieb) andere vorteilhafte Möglichkeiten bestehen.
 - 3. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in diesem Jahr vorzustellen.

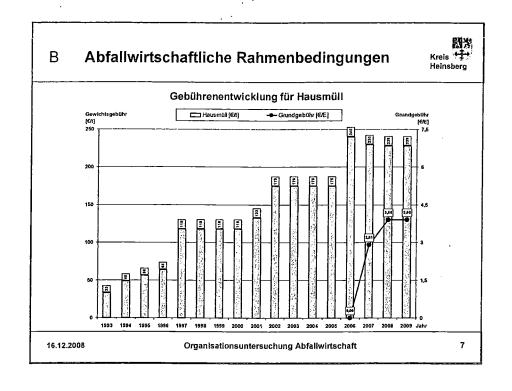
16,12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

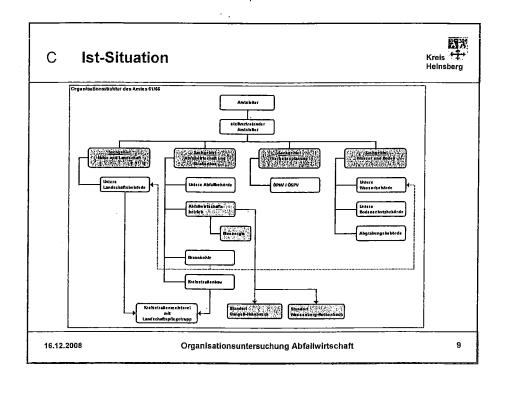
Ļ

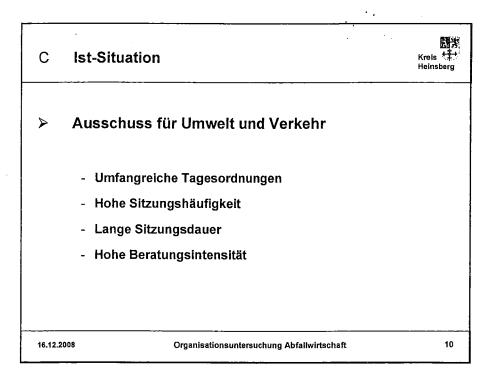
Gliederung A Aniass B Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen C Ist-Situation D Organisationsmöglichkeiten E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR F Folgerungen für den Kreis Heinsberg G Zusammenfassung 16.12.2008 Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft 5

В	Abfallwirtsc	haftliche Rahmenbedingungen	Krels Heinsberg
>	Privatisierun PPP-Gesellsc	gswelle in den 1990er Jahren haften	
>	Rekommuna Grundlage:	lisierungsbestrebungen - Verwerfungen auf dem Abfallmarkt - Einsparungserwartungen - Stärkung kommunaler Daseinsvorsor	ge
>	Liberalisieru	ngstendenzen in der Abfallwirtsch	naft
16.12.2	2008	Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft	6



Gli	ederung	Kreis Helnsberg
Α	Anlass	
В	Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen	
С	Ist-Situation	
D	Organisationsmöglichkeiten	
Ε	Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR	
F	Folgerungen für den Kreis Heinsberg	
G	Zusammenfassung	
16.12.	2008 Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft	8





C Ist-Situation



Künftige Entwicklung

- Vorbereitung des Kreises auf den Zeitraum bis 2020 erforderlich (Abfallwirtschaftsplanung Land; Entsorgungsvertrag des Kreises)
- Abfallwirtschaft als Energie-/Ressourcenlieferant
- Wachsender Konkurrenzdruck (z.B. Altpapier)
- Notwendigkeit der Kooperation
- Durchführung von Nachsorgemaßnahmen (Deponiekonzept)
- Sicherung einer aktiven Rolle in der Daseinsvorsorge

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

11

Gliederungsübersicht



- A Anlass
- B Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- C Ist-Situation
- D Organisationsmöglichkeiten
- E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR
- F Folgerungen für den Kreis Heinsberg
- G Zusammenfassung

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

D Organisationsmöglichkeiten



- I. Interkommunale Kooperation (1): Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- II. Interkommunale Kooperation (2): Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Entsorgungsregion West [ZEW]
- III. Umwandlung Regiebetrieb in Eigenbetrieb
- IV. Umwandlung Regiebetrieb in Eigengesellschaft (GmbH)
- V. Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft
- VI. Umwandlung des Regiebetriebs Abfallwirtschaft in eine Anstalt öffentlichen Recht [AÖR]

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft



D Organisationsmöglichkeiten



I. Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

- Rechtsgrundlage = getrennte Zuständigkeiten
 - Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden organisieren die Sammlung und den Transport
 - Der Kreis hat die Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) der Abfälle sicherzustellen
- Zusammenführung der Aufgabenwahrnehmung durch engere Kooperation zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen
 - Mitsprachemöglichkeit bei der Gestaltung der Entsorgung
 - "Schulterschluss" zur Nutzung von Synergien, die eine Reduzierung der Gebührenbelastung ermöglichen
- Konzept des Kreises Heinsberg in 2005

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

D Organisationsmöglichkeiten



II. Zusammenarbeit mit dem ZEW

- > Beitritt zum ZEW
- Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft mit dem ZEW
- Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem ZEW
- > Im Einzelfall Einsparpotenziale realisierbar (Hausmüll, Sperrmüll, Sonderabfall, ...)
- > Aufhebung Zuweisungszwang an MVA Weisweiler?
- Zusammenarbeit auf einzelnen Feldern sinnvoll

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

D Organisationsmöglichkeiten III. Umwandlung Regiebetrieb in Eigenbetrieb



- > Eigenbetrieb ist nicht rechtlich selbständig
- Leitungsorgane des Kreises sind gleichzeitig Leitungsorgane des Eigenbetriebes
- Eigenbetrieb = Sondervermögen
- > Eigenbetrieb ist Bestandteil der Kreisverwaltung
- > Eigenbetrieb benötigt einen Werkausschuss als eigenes Organ
- > Personal des Eigenbetriebs ist im Stellenplan des Kreises erfasst
- Werksleitung leitet den Eigenbetrieb

16,12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

17

D Organisationsmöglichkeiten
IV. Umwandlung Regiebetrieb in Eigengesellschaft (GmbH)



- Eigengesellschaft ist rechtlich und wirtschaftlich selbständig
- > Organe der GmbH
 - Geschäftsführung
 - > Gesellschafterversammlung
- > KWH, KWW, west

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

D Organisationsmöglichkeiten





- PPP-Gesellschaften dienen insbesondere dazu, hohe Investitionssummen zu schultern oder spezialisiertes Fachwissen zu nutzen
- > Auftragsvergaben sind nach dem Vergaberecht abzuwickeln
- > Kritikpunkte
 - Koalition öffentlicher Körperschaften und privater Partner zu Lasten Dritter
 - > Erhöhung der (indirekten/verdeckten) Verschuldung
 - > Schattenhaushalte
 - > Vermarktung öffentlicher Interessen

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

19

D Organisationsmöglichkeiten

VI. Umwandlung des Regiebetriebs Abfallwirtschaft in eine AÖR



- > AÖR ist selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts
- Gewährträger einer AÖR ist der Kreis
- AÖR kann neu gebildet werden oder aus anderer Organisationsform durch Umwandlung entstehen
- AÖR wird durch Satzungsbeschluss errichtet
- Umfang der Aufgabenübertragung ist gestaltbar (Kreistagsvorbehalt)
- Organe der AÖR sind
 - > Verwaltungsrat (Vorsitzender: Landrat)
 - ➤ Vorstand

16,12,2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft





Praxis

- Stadtbetrieb Wassenberg AÖR
- Stadtwerke Hürth AÖR
- Stadtentwässerungsbetriebe Köln AÖR
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR
- Kommunalunternehmen Landkreis Würzburg AÖR
- Abfallwirtschaft Heidekreis AÖR
- RegioEntsorgung AÖR

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

21

Gliederung



- A Anlass
- B Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- C Ist-Situation
- D Organisationsmöglichkeiten
- E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR
- F Folgerungen für den Kreis Heinsberg
- G Zusammenfassung

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR



- AÖR kann privatrechtliche und hoheitliche Aufgaben übernehmen
- > Steuerrechtlich privilegiert
- > Öffentlich-rechtliche Kalkulation der Abfallgebühren
- Hohes Maß an Kooperationsmöglichkeiten (interkommunal und mit privaten Dritten)
- > "Öffentlich-rechtliche GmbH"

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

23

E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR



Zwischenfazit:

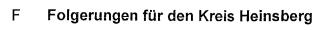
- Die Anstalt öffentlichen Rechts ist aktuell eine attraktive und vor allem die flexibelste Rechtsform zur Erfüllung zentraler Aufgaben der Daseinsvorsorge durch die Kommunen
- In der Praxis wird sie aus diesem Grunde zunehmend häufiger – auch interkommunal – zur Aufgabenerfüllung gewählt

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

A Anlass B Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen C Ist-Situation D Organisationsmöglichkeiten E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR F Folgerungen für den Kreis Heinsberg G Zusammenfassung

F	Folgerungen für den Kreis Heinsberg	Kreis Helnsberg
i.	Flexibilität	
Ħ.	Entlastung durch Auslagerung	
ш.	Stellenplan	
IV.	Vergaberecht	
V.	Steuerrecht	
VI.	Einbeziehung weiterer Aufgabenfelder	
VII.	Mögliche Bedenken	
16.12.2	Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft	26





- > Einbeziehung weiterer Aufgabenbereiche
 - Kreisstraßenmeisterei / Landschaftspflegetrupp
 - ÖPNV
 - Rettungsdienst

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

27

F Folgerungen für den Kreis Heinsberg



Mögliche Bedenken:

- > Politische Kontrolle
- Administrativer Aufwand
- > Abgrenzung hoheitlicher und betrieblicher Aufgaben
- > Bestehen der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH)

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

Gliederung A Anlass B Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen C Ist-Situation D Organisationsmöglichkeiten E Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH-AÖR F Folgerungen für den Kreis Heinsberg G Zusammenfassung

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft

G Zusammenfassung



- Inhaltliches Ziel: "Mittelweg" zwischen Privatisierung und Rekommunalisierung
- ➤ Möglichkeit 1:

Beibehaltung der aktuellen Strukturen

(Amt mit integriertem Regiebetrieb)

aber:

16.12.2008

Verbesserungen der aktuellen Struktur und

Aufgabenwahrnehmung möglich und sinnvoll

▶ Möglichkeit 2:

Aufgabendurchführung in zwei Organisationseinheiten:

- Alternative 1: Amt und Regiebetrieb
- Alternative 2: Amt und AÖR

16.12.2008

Organisationsuntersuchung Abfallwirtschaft



Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Tel.: 02452/131730 Fax: 02452/131735

e-mail: Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de internet: www.Gruene-KV-Heinsberg.de

22. Jan. 2010

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr Herrn Dr. Gerd Hachen Neumühle 27 41812 Erkelenz

Fraktionen im Kreistag

Heinsberg z. K.

Antrag nach \$ 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung am 8. Febr. 2010 Radwege rund um die Selfkantbahn

Sehr geehrter Herr Dr. Hachen,

die Selfkantbahn gehört zweifellos zu den touristischen Highlights im Kreis Heinsberg. Es könnte ein Erlebnis für Tagestouristen sein, abwechselnd mit Rad und Bahn den westlichen Kreis Heinsberg zu erleben. Der Verein Historischer Schienenfahrzeuge hat bereits konkrete Planungen für eine Radstation in Gillrath. Im Augenblick ist es aber nur mit Schwierigkeiten und Gefahren möglich, mit dem Fahrrad vom Bahnhof Geilenkirchen nach Gillrath zu kommen. Ähnliches gilt für die Strecke von Schierwaldenrath bis Gangelt.

Deshalb beantragen wir:

- 1. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird beauftragt zu prüfen, ob ein Radweg auf der alten Trasse der Selfkantbahn oder gleich daneben Richtung Geilenkirchen in den Teilstücken bis Bauchem und bis zum Wurmauenpark in Geilenkirchen machbar ist.
- 2. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es auch von Schierwaldenrath aus möglich ist, mit dem Fahrrad gut und sicher nach Gangelt (z.B. zum Freiwildgehege) zu kommen, und ob hier ggfls. ebenfalls auf der alten Schienentrasse ein entsprechender Radweg möglich ist.

Begründung:

Der Vennbahnradweg von Aachen nach Kornelimünster kann dafür als Vorbild mit Modellcharakter dienen, der als Freizeit- und Alltagsroute sehr gut angenommen wird.

Bürozeiten: Mi. 9.00 - 14.00 Uhr Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung: Raiffeisenbank eG Heinsberg BLZ 370 694 12 Konto Nr. 3301043014



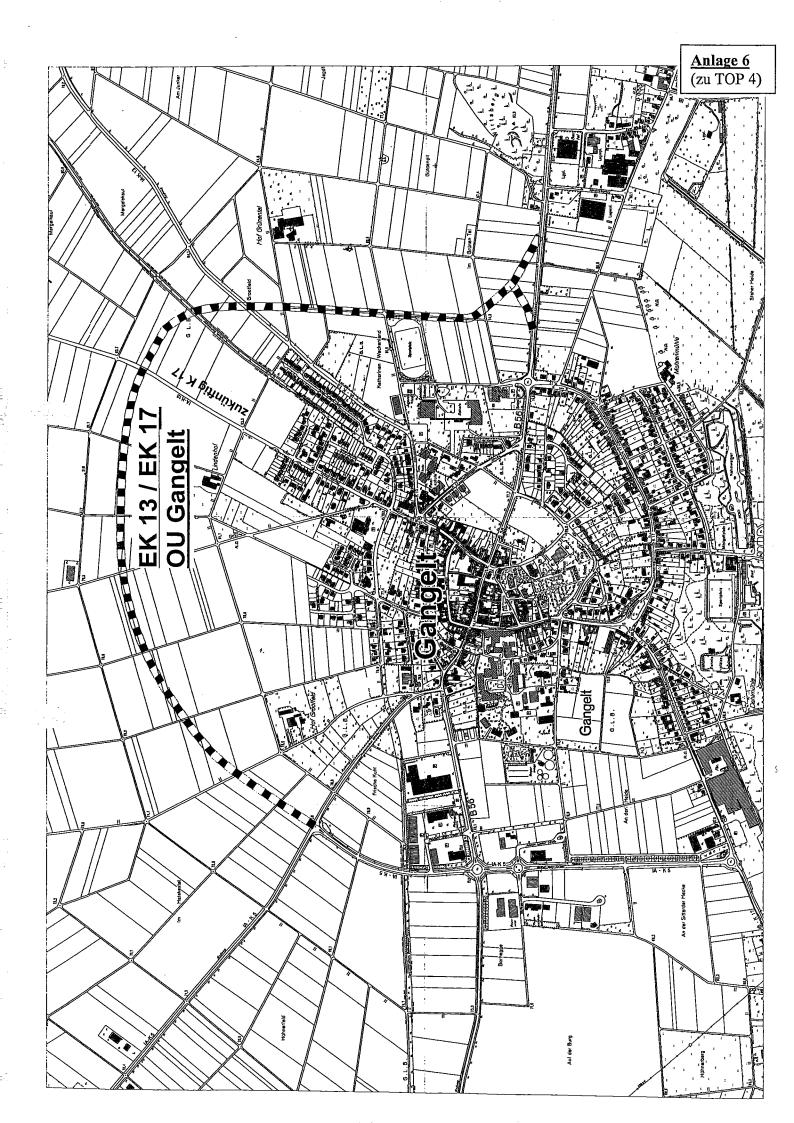


Der Kreis Heinsberg hat sein touristisches Potenzial noch lange nicht ausgeschöpft. Daher sind Investitionen in diesem Bereich sinnvoll und zukunftsfähig.

Mit freundlichem Gruß

gez. Ulrich Horst Mitglied im Umwelt- und Verkehrsausschuss Solia Tillmanns

Sofia Tillmanns Fraktionsgeschäftsführerin



Anlage 7 (zu TOP 5)

